

Hinweisblatt zur Beantragung von Zuwendungen aus Staatsmitteln zum Kauf von Sportgroßgeräten für Fachverbände:

Wir bitten die Fachverbände bereits im Vorfeld des Antrages auf Förderung zum Kauf von Sportgroßgeräten folgende Punkte zu beachten:

1. Grundsätzliches:

- 1.1 Eine Antragstellung ist jährlich vom 01. Januar bis 30. September möglich. Anträge können beim GB 3 – Staatsmittel angefordert werden. Dem Antragsformular sind verbindliche Kostangebote für die einzelnen Sportgroßgeräte beizufügen. Anträge werden nur angenommen und bearbeitet, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.
- 1.2 Der Kauf der Sportgroßgeräte ist nach Antragstellung nicht förderschädlich. Der Eingang des Hauptantrages wird vom GB 3 - Staatsmittel gegenüber den Fachverbänden schriftlich bestätigt.
- 1.3 Für Sportgroßgeräte, die bereits vor Einreichung des Antragsformblattes beim BLSV gekauft **oder bestellt** wurden, darf nachträglich keine Zuwendung aus Staatsmitteln bewilligt werden. Als vorzeitiger Kauf gilt bereits die Auftragserteilung.
- 1.4 Aus der Einreichung des Zuwendungsantrages kann keine Zusage abgeleitet werden, ob und in welcher Höhe der Fachverband mit einer Zuwendung aus Staatsmitteln rechnen kann. Die Entscheidung über den Zuwendungsantrag trifft zu gegebener Zeit ausschließlich der Verteilerausschuss des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.
- 1.5 Die Sportgroßgeräte müssen aus Eigenmitteln des Verbandes beschafft werden. Die dem Fachverband bewilligten Staatsmittel für den Sportbetrieb dürfen nicht zur Beschaffung der Sportgroßgeräte verwendet werden.
- 1.6 Fachverbände, die nicht gemeinnützig sind, können keine staatlichen Zuschüsse für Sportgroßgeräte erhalten. Der Staatsmittelzuschuss beträgt höchstens 40% der Kostenobergrenze für das antragsbezogene Gerät (soweit festgesetzt) bzw. des tatsächlichen Anschaffungspreises (einschließlich Mehrwertsteuer). Der Prozentsatz der Zuschussförderung ist abhängig vom Antragsvolumen und der Höhe der zur Verfügung stehenden Zuschussmittel. Der Verteilerausschuss des BLSV kann je nach Haushaltslage Änderungen der Zuschusshöhe vornehmen. Der Höchstzuschuss beträgt max. € 5.000,-- pro Gerät. Die Zuwendung ist immer auf volle € 50,-- abzurunden.

2. Weitergabe an Vereine:

- 2.1 Die Sportgroßgeräte können ohne Einhalten einer Wartefrist von den Fachverbänden, unter Beachtung von leistungssportlichen Gesichtspunkten, förderunschädlich an Sportvereine weitergegeben werden, wenn der Fachverband eine Auswahlentscheidung nach leistungssportlichen Kriterien bzw. unter Berücksichtigung der Gesamtsituation dieser Sportart in Bayern trifft. Die Fachverbände übernehmen dabei als Verteiler die Koordinierungsfunktion des landesweiten, sportlichen Bedarfs. Bei einer Weitergabe darf der Veräußerungspreis nicht höher sein als der ursprüngliche Kaufpreis **abzüglich** dem staatlichen Zuschuss.
- 2.2 Die Zweckbindungsfrist für geförderte Großgeräte beträgt fünf Jahre. Bei Weitergabe eines Gerätes an einen Verein hat der Fachverband sicherzustellen (z.B. in Form einer schriftlichen Bestätigung), dass diese Frist auch vom Verein eingehalten wird.
- 2.3 Bei einem Antrag auf Ersatzbeschaffung ist vom Antragsteller der Nachweis zu erbringen, dass die zu ersetzenden Geräte an Sportvereine weitergegeben worden sind oder für eine Weitergabe nicht mehr in Betracht kommen.

3. Förderfähigkeit:

- 3.1 Jeder Fachverband, der Sportgeräte für die Abhaltung seines Sportbetriebs oder zur Weitergabe an seine Mitgliedsvereine gemäß der Liste der zuwendungsfähigen Großgeräte benötigt, kann in Zukunft jährlich Förderanträge für Sportgroßgeräte einreichen, unabhängig davon, wie viele international anerkannte Sportdisziplinen beim BLSV erfasst sind. Lt. Beschluss des Verteilerausschusses vom 11.07.2006 werden Disziplinen, welche für Männer und Frauen geeignet sind, nicht nach Geschlecht unterteilt.

- 3.2 Förderfähig sind nur die Sportgroßgeräte, die Großgerätecatalog aufgeführt sind. Gefördert wird nur der Ersterwerb von neuen Geräten (nicht gebrauchte Sportgroßgeräte). In besonders begründeten Einzelfällen ist eine Einmalförderung von Sportgroßgeräten möglich. Über diese Sonderfälle entscheidet der Verteilerausschuss des BLSV.
- 3.3 Die Neuaufnahme von Sportgeräten in die Liste der zuwendungsfähigen Großgeräte für die Fachverbände erfolgt über den Landesleistungsausschuss des BLSV. Die Kostenobergrenze für ein Gerät beträgt i.d.R. 90% aus dem günstigsten Brutto-Angebot (mind. € 3.000,-- aus drei Kostenangeboten verschiedener Hersteller bzw. Anbieter), aufgerundet auf volle € 100,-- unter Beachtung der Höchstgrenze von € 12.500,--.

4. Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis

- 4.1 Nach Eingang und Bearbeitung des Antrages hat der Verteilerausschuss des BLSV im IV. Quartal über die Zuwendung zu entscheiden. Ein entsprechender Bescheid geht dann dem Fachverband zu.
- 4.2 Zuwendungen, die genehmigt wurden, müssen bis zum Ende des Bewilligungsjahres abgerufen sein, d.h. die Originalrechnungen sind bis 31. Dezember vorzulegen, da ansonsten die bewilligte Zuwendung verfällt. Bei begründeten Ausnahmefällen stellt die Frist lt. Beschluss des Verteilerausschusses vom 07.05.2007 keine Ausschlussfrist dar.
- 4.3 Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages kann nur auf ein Fachverbandskonto erfolgen, wenn die Beschaffung der genannten Sportgroßgeräte durch Originalrechnungen nachgewiesen wird. Bitte beachten Sie, dass diese Originalrechnungen in unseren Akten verbleiben müssen. Es ist daher zweckmäßig, dass sich der Fachverband für seine Akten Fotokopien anfertigt, falls er nicht die Durchschrift der Rechnung vom Lieferanten erhält. Die eingereichten Belege dienen gleichzeitig als Verwendungsnachweis; eine formblattmäßige Abrechnung erübrigt sich damit.
- 4.4 Es werden nur Rechnungen für die im Bewilligungsbescheid festgesetzten Geräte anerkannt. Aus der Rechnung müssen Lieferant, Empfänger, Rechnungsdatum, gelieferte Ware und Endpreis für jedes Gerät hervorgehen. Den Fachverbänden wird empfohlen, die Originalrechnungen „per Einschreiben“ an den BLSV, GB 3 – Staatsmittel zu senden.
- 4.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das in der Bestandserhebung bei der Bestandsverwaltung angegebene Fachverbandskonto. Die Originalrechnungen sind im Bewilligungsjahr (Stichtag 31. Dezember) vorzulegen. **Eine Übertragung auf das kommende Jahr ist nicht möglich.**

Beachten Sie bitte auch die Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid des Bayer. Landes-Sportverbandes e.V. über die Gewährung von Staatszuwendungen zur Beschaffung beweglicher Sportgroßgeräte, die Bestandteil des Bewilligungsbescheides sind, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Referat Staatsmittel